

# **Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für Kindertageseinrichtungen der Stadt Werdau**

Vom 28.11.2002

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (GVBl. S.427), sowie der Ergänzung des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff. hat der Stadtrat Werdau am 28. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Kindertageseinrichtungen

|                              |                           |                |
|------------------------------|---------------------------|----------------|
| „Schöne Aussicht“,           | Jugendheimweg 3           |                |
| „Pusteblume“,                | Braustraße 17             |                |
| „Villa Kunterbunt“,          | Hartmannsdorfer Straße 2, | OT Königswalde |
| „Zwergenland“,               | Freistraße 2,             | OT Steinpleis  |
| „Leubnitztal“ Haus I und II, | Wettinerstraße 49,        | OT Leubnitz    |
| Hort Leubnitz                | Hauptstraße 53,           | OT Leubnitz    |
| Hort                         | Am R.- Wagner - Park      |                |

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist der in § 2 Sächs KitaG vom 27.11.01, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 705 in der jeweils gültigen Fassung benannte Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen.

## **§ 2**

Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

- (1) Die Mittel aus Zuwendungen ( aus Geld- und Sachspenden) für die Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdau, den 28.11.2002

Dittrich  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4, Abs. IV, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 II SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. IV, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4, Abs. IV, Satz 2, Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. IV, Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.